Die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich

Von Dr. Edmund Palla, Erster Sekretär der Wiener Arbeiterkammer

Die reiche und vielseitige Entwicklung, welche die sozialpolitische Gesetzgebung insbesondere seit Beendigung des Krieges im November 1918 aufzuweisen hat, veranlaßte die Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte, den Versuch zu unternehmen, anläßlich der Ausstellung „Wien und die Wiener" die wichtigsten sozialen Errungenschaften, den Unterschied zwischen Vergangenheit und Gegenwart, bildhaft und wirksam vor Augen zu führen. Das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, das die Ausführung dieses Planes übernahm, war gewiß vor keine leichte Aufgabe gestellt, denn die Zusammenfassung der zahlreichen bedeutungsvollen Gesetzeswerke in symbolischen Darstellungen bot größte Schwierigkeiten, die bei einer kritischen Beurteilung berücksichtigt werden mögen.

Die bescheidene Entwicklung der Vorkriegszeit wird dem stolzen, vom Kraftbewußtsein der organisierten Arbeiterschaft getragenen Gebäude der sozialpolitischen Gesetzgebung der Gegenwart auf einer Leuchttafel gegenübergestellt. Die Fülle von Gesetzen und Verordnungen wurde in Gruppen zusammengefaßt, die das Haus bis zum Giebel füllen und doch den ganzen Umfang und Inhalt dieser Schöpfung des modernen Arbeitsrechtes mehr ahnen als voll ermessen lassen. Die Anordnung der Gruppen erhebt keinen Anspruch auf die Systematik eines Lehrbuches, aber sie wirkt überzeugend und anregend. Die Symbole sind einfach und sinnfällig, die Figuren sind nur in ihren Umrissen gekennzeichnet, die Gegenstände dem Gesetzestexte entsprechend angedeutet. Lebendige Farben verstärken den Eindruck. Die grünen Bäume, der blaue Himmel und die goldene Sonne bedeuten Glück und Freiheit, die amtlichen Gebäude sind einheitlich gelb dargestellt, die Entwicklung der Wirtschaftsdemokratie zeigt rote Menschen auf weißem Grunde, die existenzsichernde Bedeutung der einzelnen Zweige der Sozialversicherung ist durch Menschen unter einem Dach mit verschieden bezeichneten Giebeln gekennzeichnet; bei vielen Bildern sehen wir das Eingreifen der sozialen Maßnahmen in Form einer Hand, die den Willen der gesetzgebenden Gewalt zum Ausdruck bringt.

Die wichtigsten Aufgaben der sozialpolitischen Gesetzgebung sind die Ausgestaltung des Arbeitsvertragsrechtes, die Sicherung eines gewissen Mindesteinkommens bei mangelnder Arbeitsmöglichkeit oder Arbeitsfähigkeit durch die verschiedenen Formen der Sozialversicherung, die Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten, der allgemeine und technische Arbeiterschutz und schließlich die Fürsorgeeinrichtungen für besondere Zwecke und aus besonderen Anlässen.

Diese Aufgabengebiete wurden von der Gesetzgebung weder zeitlich noch dem Umfange nach im gleichen Ausmaße berücksichtigt, sondern wir können hier, wie kaum in irgendeinem anderen Zweige der Gesetzgebung, eine organische Entwicklung feststellen, die von dem Einflusse getragen wird, den sich die treibenden Kräfte des sozialen Fortschrittes, vor allem aber die Arbeiterbewegung, auf Gesetzgebung und Verwaltung allmählich zu erringen vermochten.

Wenn wir die Entwicklung in Österreich verfolgen, so können wir nach sehr bescheidenen Anfangsstadien eine nicht unbedeutende Aufwärtsbewegung in den achtziger Jahren, eine geringfügige Fortbildung bis zum Kriegsausbruch, einen scharfen Rückbildungsprozeß in den ersten Kriegsjahren und eine kleine, erzwungene Aufwärtsbewegung in den letzten Kriegsjahren beobachten. Nach dem Kriegsende begann unter Staatssekretär Hanusch die epochale Zeitperiode für unsere Sozialpolitik, in welcher es in überraschend kurzer Zeit und unter den schwierigsten Verhältnissen gelang, die durch Jahrzehnte angehäuften und zusammengeballten Forderungen der Arbeiterschaft nach einer Würdigung ihrer Bedeutung im Produktionsprozeß und nach einer sozialen Besserstellung zu erfüllen, soweit dies im Bereiche der Möglichkeit lag. Nach dieser Zeit vollzieht sich unter heftigen Kämpfen eine Konsolidierung, auf einzelnen Gebieten ein langsamer Weiteraufbau. Die diesen Ausführungen angeschlossene Übersicht über die sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen läßt den Verlauf der Entwicklung deutlich erkennen.

Der geschichtlichen Entwicklung schließt sich auch die symbolische Darstellung auf der Leuchttafel an. Wir sehen hier auf der einen Seite die Sozialpolitik der Vorkriegszeit zusammengefaßt, die Arbeiterschaft mangelhaft organisiert und noch nicht zum Bewußtsein ihrer Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Leben erwacht. Einzelne

wenige grundlegende Gesetze, die aber keine Fortentwicklung aufzuweisen haben, bescheidene Anfänge, die entweder unter besonderen Umständen erzwungen werden konnten oder ihr Entstehen charitativen Erwägungen verdanken. Das Arbeitsvertragsrecht beruht im wesentlichen auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811, auf der Gewerbeordnung 1859 und auf dem Handelsgesetzbuch 1862; einen wesentlichen Fortschritt bedeuten dann einige Novellierungen der Gewerbeordnung und das Handlungsgehilfengesetz vom Jahre 1910. Die Arbeitszeit bewegt sich zwischen 10 und 16 Stunden, die Arbeitspausen und die Sonn- und Feiertagsruhe bieten vollkommen unzulängliche Möglichkeiten für die Regeneration der Arbeitskraft. Nur die primitivsten Forderungen des technischen Arbeiterschutzes werden berücksichtigt. Die 1883 geschaffene Gewerbeinspektion versucht sich allmählich und unter den größten Schwierigkeiten durchzusetzen, Frauen- und Kinderarbeit wird nicht entsprechend geschützt, auf dem Arbeiter lastet das Arbeitsbuch, dessen Eintragungen ihn wie ein Steckbrief verfolgen. Die im wesentlichen erst seit 1896 für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis in einzelnen Industriegebieten errichteten Gewerbegerichte bedeuten zwar einen Fortschritt, aber sie erfüllen ihren Zweck nur unvollkommen, weil den Arbeitern und Angestellten die erforderliche Aufklärung und der notwendige Rückhalt fehlen. Die 1883 beziehungsweise 1888 geschaffene Kranken- und Unfallversicherung und die Pensionsversicherung der Angestellten vom Jahre 1907 beschränken sich noch auf einen verhältnismäßig geringen Teil von Arbeitnehmern. Die Gewerbebehörden haben fast ausschließlich die Regelung des Arbeitsverhältnisses in der Hand, das System der Vertrauensmänner und Gehilfenausschüsse vermag sich nur langsam durchzusetzen, die gewerkschaftlichen Organisationen sind erst am Beginn ihrer Aufbauarbeit. Der aus Vertretern der Arbeiter, Unternehmer und der Wissenschaft zusammengesetzte Arbeitsbeirat im arbeitsstatistischen Amte des Handelsministeriums (1898) stellte den ersten, allerdings naturgemäß unzulänglichen Versuch dar, die Arbeiterschaft in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen zur Mitarbeit heranzuziehen. Die im Jahre 1908 erfolgte Errichtung einer sozialpolitischen Sektion im Handelsministerium konnte nur eine geringe Bedeutung erlangen, weil die Betrauung des Handelsministeriums mit den Aufgaben der Sozialpolitik gewissermaßen einen Widerspruch in sich selbst bedeutet.

Es erscheint also wohl gerechtfertigt, wenn diese Zeitperiode als die Sozialpolitik des Schubwagens gekennzeichnet wird, vor allem deshalb, weil mit Hilfe dieser Einrichtung viele soziale Probleme am einfachsten und billigsten gelöst werden konnten, dann aber auch deshalb, weil durch diese Darstellung die äußerst beschränkte Machtstellung der Arbeiter und Angestellten im Staate am besten charakterisiert ist.

Neben diesem kleinen, nicht abgeschlossenen Teilgebilde erhebt sich auf der anderen Seite das wohlausgestattete, geschlossene Gebäude der Sozialpolitik der Nachkriegszeit. Auch hier steht manches noch im Flusse der Entwicklung, auch hier gibt es noch gar manches zu bauen und zu zimmern, aber dieses Haus kann sich sehen lassen, es ist ein weithin sichtbares Zeichen für die Stellung, welche sich die Arbeiter und Angestellten in heißen, unermüdlichen Kämpfen in diesem Staate erobert haben.

In der Auffassung über Ziele und Zwecke der Sozialpolitik hat sich allmählich ein vollkommener Wandel vollzogen. Die Leistungen auf diesem Gebiete haben den Charakter von Fürsorgemaßnahmen verloren, die von der Güte und Einsicht der Regierung und der fortschrittlichen Gesinnung hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis abhängig waren und von diesen beeinflußt wurden. Die Arbeiterschaft hat mit Hilfe ihrer an Stärke stets zunehmenden Vertretung in den gesetzgebenden Körperschaften und gestützt auf die Macht der gewerkschaftlichen Organisationen die Vertretung ihrer Interessen selbst in die Hand genommen. An Stelle von mehr oder weniger charitativen Maßnahmen sind gesetzliche Ansprüche getreten und das Arbeitsrecht bildet einen immer stärker hervortretenden Bestandteil der gesamten öffentlichen Rechtsordnung. Das Symbol des Hauses ist der Kollektivvertrag, ist die Gleichberechtigung von Arbeit und Kapital am Verhandlungstisch, im Produktionsprozeß und im gesamten öffentlichen Leben.

Wir sehen die Freizeit, die sich die Arbeiter und Angestellten durch die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe, durch den achtstündigen Arbeitstag und durch die gesetzlich geregelten Urlaube geschaffen haben. Die 24 Stunden des Tages sind auf Arbeit, Erholung und Schlaf nicht mehr mit 16, 4 und 8, sondern gleichmäßig mit je 8 Stunden aufgeteilt, das Arbeitsbuch ist abgeschafft und

durch eine Ausweiskarte ersetzt, die Kontraktsbruchbestrafung beseitigt. Im starren Bau der alten Gewerbeordnung wurden durch moderne Gesetze und durch zeitgemäße Novellierungen wenigstens einige Fenster geöffnet, durch die Licht und frische Luft hereinströmen. Durch die Einführung der Kollektivverträge und Einigungsämter treten beim Abschluß des Arbeitsvertrages und bei der Sicherung seiner Rechtsfolgen die gewerkschaftlichen Organisationen als gleichberechtigte Partner den Unternehmerorganisationen gegenüber. Die Heimarbeit, die Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit wird geregelt, der technische Arbeiterschutz erfährt eine weitgehende Ausgestaltung, für mehrere Kategorien von Arbeitnehmern — Bergarbeiter, Bäcker, Hausgehilfen, Hausbesorger, Zahntechniker — werden Spezialgesetze geschaffen, die Landarbeiterordnungen werden reformiert. Das Handlungsgehilfengesetz wurde durch ein modernes Angestelltengesetz abgelöst, das durch eine ganze Reihe von Spezialgesetzen für die Gutsangestellten, Journalisten, Schauspieler, Zahntechniker und Pharmazeuten ergänzt wird. Durch eine Novellierung des Patentgesetzes erhalten die Erfinder aus dem Kreise der Arbeiter und Angestellten einen besonderen Rechtsschutz. Für den gewerblichen Nachwuchs wird durch die Errichtung der Lehrlingsinspektion, durch Lehrlingsschutzstellen, durch die Festsetzung einer Entschädigung für die Arbeitsleistung, durch die Verpflichtung zur Weiterverwendung ausgelernter Lehrlinge im Betriebe, durch einen Musterlehrvertrag und durch den Ausbau der Berufsberatung Vorsorge getroffen. Die Einhaltung der neuen Schutzgesetze wird durch eine moderne Arbeitsordnung erleichtert. Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen wird durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gesichert.

Eine besonders reiche Ausgestaltung erfährt die Sozialversicherung, insbesondere die Krankenversicherung, durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die gesamte werktätige Bevölkerung, insbesondere auf die Land- und Forstarbeiter, Hausgehilfinnen und Heimarbeiter, durch die Anpassung der Leistungen an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und durch eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, die Basis dieser Institution zu verbreitern und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Alle Zweige der Sozialversicherung konnten für die Angestellten schon in einem einheitlichen, modernen Gesetz zusammengefaßt werden; eine gleichartige Regelung für die Arbeiter unter Hinzufügung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung wurde vom Nationalrat zwar beschlossen, aber die Inkraftsetzung dieser Bestimmung wurde auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben. Der am schwersten zu behandelnde Zweig der Sozialversicherung, die Arbeitslosenfürsorge, wird gemeinsam mit der Arbeitsvermittlung einer gesetzlichen Regelung zugeführt; die Arbeitslosenfürsorge wird durch den Schutz der Dienstnehmer bei Verlegung der Betriebe ins Ausland, durch die Bestimmungen über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben und vor allem durch das Inlandarbeiterschutzgesetz erweitert und ergänzt.

Die Gewerbeinspektion und die Gewerbegerichte werden reformiert und ausgebaut, durch die gesetzliche Regelung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten wird dem Sozialisierungsgedanken Rechnung getragen, der Mieterschutz wird geschaffen und für die ärmsten Opfer des Krieges, für die Invaliden, wird im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vorgesorgt.

Zur Behandlung der umfangreichen und vielseitigen Aufgaben, die sich aus dieser Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung ergeben, ist natürlich ein großer Apparat erforderlich. Wir sehen eine große Anzahl von Ämtern, Ausschüssen und Kommissionen (Einigungsämter, Industrielle Bezirkskommissionen, Arbeitslosenämter, Heimarbeitskommissionen usw.), in welchen die Vertreter der Arbeiter und Angestellten mitwirken. Die Behandlung aller Aufgaben des Staates auf sozialem Gebiete wurde in einer Zentralstelle, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, zusammengefaßt, das durch das ihm angegliederte Volksgesundheitsamt in wirksamer Weise ergänzt wird.

Von größter Bedeutung aber sind jene Bestimmungen der sozialpolitischen Gesetzgebung, die sich auf die Erweiterung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter und Angestellten im wirtschaftlichen und sozialen Leben, auf die Ausgestaltung der Wirtschaftsdemokratie, beziehen. Dieser Zweig der sozialpolitischen Gesetzgebung hat sich verhältnismäßig am spätesten entwickelt, weil er eine gewisse Stärke und Reife der gesamten Arbeiterbewegung in einem Lande zur Voraussetzung hat, die erst durch die Ausgestaltung der allgemeinen Schutzgesetze geschaffen werden muß. Die ungeheuren Umwälzungen, die sich als Folgeerscheinung des außenpolitischen

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien

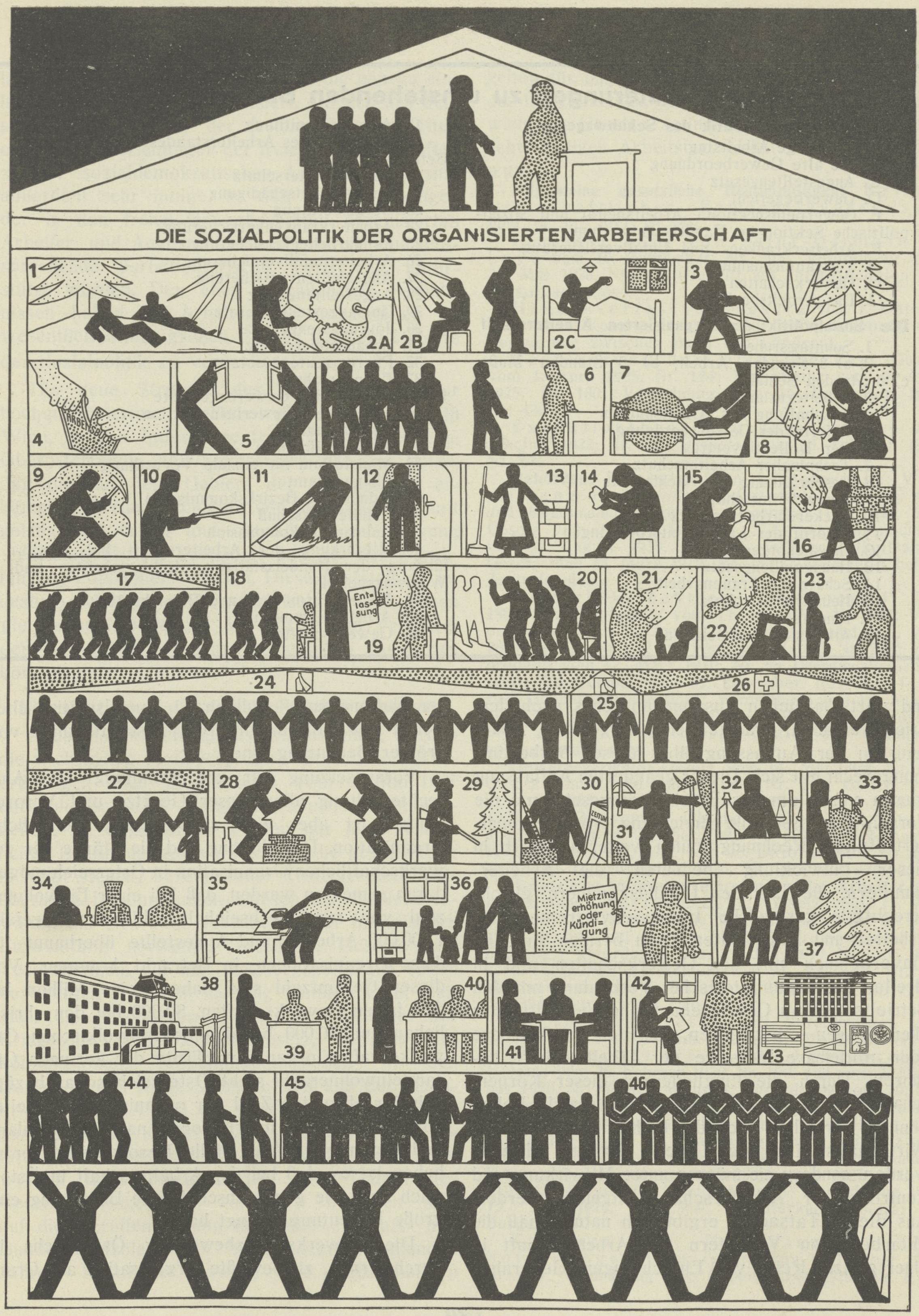

Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum in Wien

Erläuterungen zu umstehenden Bildern

Die Sozialpolitik des Schubwagens

A. Der lange Arbeitstag
B. Die alte Gewerbeordnung
C. Angestelltengesetz
D. Gewerbegericht
E. Gewerbeinspektion, Arbeitsbeirat und sozialpolitische Sektion im Handelsministerium
F. Arbeiterkranken- und Unfallversicherung
G. Vertrauensmänner
H. Gewerkschaften
J. Das Arbeitsbuch

Die Sozialpolitik der organisierten Arbeiterschaft

1. Sonntagsruhe
2. a) 8 Stunden Arbeit, b) 8 Stunden Muße, c) 8 Stunden Schlaf
3. Arbeiterurlaub
4. Abschaffung des Arbeitsbuches
5. Reform der Gewerbeordnung
6. Der Kollektivvertrag
7. Technischer Arbeiterschutz
8. Beschränkung der Nachtarbeit
9. Bergarbeiterschutz
10. Bäckereiarbeiterschutz
11. Reform der Landarbeiterordnungen
12. Hausbesorgerordnung
13. Hausgehilfengesetz
14. Schutz der Frauenarbeit
15. Heimarbeiterschutz
16. Kinderschutz
17. Arbeitslosenversicherung
18. Arbeitsvermittlung
19. Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben
20. Inlandarbeiterschutz
21. Lehrlingsentschädigung
23. Berufsberatung
24. Arbeiterkrankenversicherung
25. Landarbeiterversicherung
26. Arbeiterunfallversicherung
27. Angestelltenversicherung
28. Angestelltengesetz
29. Gutsangestelltengesetz
30. Journalistengesetz
31. Schauspielergesetz
32. Pharmazeutengesetz
33. Erfinderschutz
34. Ausbau der Gewerbegerichte
35. Reform der Gewerbeinspektion
36. Mieterschutz
37. Invalidenfürsorge
38. Ministerium für soziale Verwaltung
39. Einigungsamt
40. Industrielle Bezirkskommission
41. Gehilfenausschuß
42. Heimarbeitskommission
43. Mitwirkung der Arbeiterschaft bei Durchführung der Handelsstatistik, Zollvorschriften und Währungspolitik
44. Vertrauensmänner und Betriebsräte
45. Arbeiterkammern
46. Gewerkschaften

und wirtschaftlichen Zusammenbruches nach dem Kriege ergaben, brachten eine tiefgehende Änderung in der Auffassung über dieses Mitbestimmungsrecht mit sich. Dieser geänderten Auffassung trugen vor allem das Betriebsrätegesetz und die Vorschriften über die Errichtung von Personalvertretungen Rechnung. Einen weiteren Schritt in dieser Entwicklung bedeuten die Arbeiterkammern, die, als den Handelskammern gleichberechtigte gesetzliche Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten, dazu berufen sind, im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und in ideeller und organisatorischer Verbindung mit den Betriebsräten an Gesetzgebung und Verwaltung in allen Fragen mitzuwirken, die das unmittelbare oder mittelbare Interesse der Arbeiterschaft berühren. Durch die Eingliederung dieser Körperschaften in das wirtschaftliche und soziale Leben können vor allem auch die Richtlinien für unsere Wirtschaftspolitik nicht mehr einseitig diktiert werden, sondern sie müssen unter Mitwirkung und Kontrolle der Arbeiterschaft festgelegt werden. Aus diesen Tatsachen ergibt sich naturgemäß die Mitarbeit von Vertretern der Arbeiterschaft in einer ganzen Reihe von Einrichtungen (Generalrat der Nationalbank, Zollbeirat, handelsstatistischer Beirat usw.), die für unsere Wirtschaftspolitik von größter Bedeutung sind.

Voraussetzung für die Schaffung und Aufrechterhaltung aller dieser Gesetze und Verordnungen ist aber eine starke gewerkschaftliche Organisation. Der Umfang und die Stärke der gewerkschaftlichen Organisation in Österreich mögen daran ermessen werden, daß bei einer Einwohnerzahl von rund sechseinhalb Millionen ungefähr 1,300.000 Arbeiter und Angestellte überhaupt für diese Organisationen in Betracht kommen. Von dieser Gesamtzahl sind nahezu eine Million bei den freien Gewerkschaften, 80.000 bei den christlichen und 50.000 bei den deutschvölkischen Gewerkschaften organisiert. Trotz der geringen Gesamteinwohnerzahl steht Österreich sogar bezüglich der absoluten Zahl der organisierten Arbeiter und Angestellten international nach Deutschland und England an dritter Stelle. Besonders hervorzuheben ist es, daß bei der Arbeiterschaft in Österreich auch die genossenschaftliche Bewegung eine große Bedeutung erlangt hat.

Die Gewerkschaftsbewegung Österreichs ist durch straffe, zielbewußte Organisation auf Grund

langjähriger Traditionen und durch die nahezu einheitliche Führung charakterisiert, die sich aus dem starken Überwiegen der freien Gewerkschaften ergibt. Die Beziehungen der freien Gewerkschaften zu der sozialdemokratischen Arbeiterpartei sind außerdem sehr innige, so daß die Bestrebungen der in den freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter und Angestellten auch durch eine entsprechende parlamentarische Vertretung unterstützt werden. Den eben geschilderten Verhältnissen haben die Arbeiter und Angestellten im wesentlichen ihre großen Erfolge auf dem Gebiete der Sozialpolitik zu verdanken.

Die neue Struktur des Landes mit seiner hochqualifizierten intelligenten Arbeiterschaft in Wien, in den Industriezentren Niederösterreichs, Oberösterreichs und Steiermarks hat zur Folge, daß die auf dem Gebiete der Sozialpolitik erkämpften Errungenschaften von der Arbeiterschaft geistig voll erfaßt und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigt und bei der Durchführung kontrolliert werden. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil textlich selbst vollkommen gleiche sozialpolitische Vorschriften in verschiedenen Ländern sich ganz verschieden auswirken können.

Übersicht über die sozialpolitischen Gesetze

In der nachfolgenden Zusammenstellung wurden die wichtigsten sozialpolitischen Gesetze und Verordnungen nach dem Stande vom 1. Mai 1927 chronologisch nach Materien gruppiert zusammengefaßt. Im allgemeinen wurden nur jene gesetzlichen Bestimmungen verzeichnet, die gegenwärtig in Kraft stehen; bereits außer Kraft gesetzte oder überholte Bestimmungen wurden nur insofern erwähnt, als dies zum Verständnis der historischen Entwicklung notwendig erscheint. Gesetze und Verordnungen, die nur vorübergehend aus einem bestimmten Anlaß in Geltung standen (zum Beispiel die besonderen Verfügungen während der Kriegszeit: Kriegsleistungsgesetz, Beschwerdekommissionen, Nählohnkommissionen in den Betrieben der Kriegsindustrie und aus der Nachkriegszeit der Abbau der staatlichen Lebensmittelzuschüsse, die Kinderzuschüsse und die Feststellung der Lebenshaltungskosten und dergleichen), wurden nicht erwähnt. Die dem Datum des Gesetzes beigefügten Nummern beziehen sich auf die Veröffentlichung im Reichs-, Staats- und Bundesgesetzblatt des in Betracht kommenden Jahres. Sämtliche Gesetze und Verordnungen gelten für das ganze Bundesgebiet, mit Ausnahme des Burgenlandes, auf das die Wirksamkeit einiger wichtiger Gesetze, so insbesondere jenes über den achtstündigen Arbeitstag, bisher nicht ausgedehnt wurde.

Allgemeine gesetzliche Bestimmungen: Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, Nr. 307.

Staatsvertrag von Saint-Germain en Laye vom 10. September, Nr. 303; Verordnung vom 29. Mai 1920, Nr. 234 (Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation).

Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, Nr. 1 (Kompetenzabgrenzung in Gesetzgebung und Verwaltung zwischen Bund und Ländern).

Besteuerung der Dienstbezüge: Gesetz vom 1. April 1925, Nr. 124; Verordnung vom 4. April 1925, Nr. 130; Verordnung vom 16. Dezember 1925, Nr. 429.

Exekutionsbeschränkung: Gesetz vom 11. Juli 1922, Nr. 460; Gesetz vom 23. Februar 1927, Nr. 67.

Behörden: Ministerium für soziale Verwaltung. Gesetz vom 22. Dezember 1917, Nr. 499, und Kundmachung vom 27. Dezember 1917, Nr. 504; Gesetz vom 27. Juli 1918, Nr. 277, und Kundmachung vom 8. August 1918, Nr. 297 (Volksgesundheitsamt); Gesetz vom 14. März 1919, Nr. 180 (Vereinigung beider Zentralstellen).

Gewerbeinspektion: Gesetz vom 17. Juni 1883, Nr. 117; Gesetz vom 14. Juli 1921, Nr. 402; Verordnungen vom 12. August 1921, Nr. 459 und 460; vom 28. Mai 1923, Nr. 312 und vom 10. Juli 1925, Nr. 226; Verordnung vom 12. März 1910, Nr. 55 (Bergwerksinspektion); Verordnung vom 31. Dezember 1919, Nr. 14 ex 1920 (Eisenbahninspektion); Verordnung vom 12. August 1921, Nr. 160 (Binnenschiffahrtsinspektion); Verordnung vom 26. März 1920, Nr. 145 (Statut der Unfallverhütungskommission).

Gewerbegerichte: Gesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 63; Gesetz vom 27. November 1896, Nr. 218; Gesetz vom 5. April 1922, Nr. 229; Verordnungen vom 3. Oktober 1922, Nr. 737; vom 10. Oktober 1922, Nr. 747, 756, 757 und 758; vom 14. Oktober 1922, Nr. 803; vom 7. August 1923, Nr. 496, 497, 498; vom 18. Oktober 1923, Nr. 557, und vom 17. November 1926, Nr. 333 und 334.

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeiter und Angestellten: Betriebsräte: Gesetz vom 15. Mai 1919, Nr. 283 (Errichtung); Verordnungen vom 27. Juni 1919, Nr. 342, und vom 10. Juli 1920, Nr. 296 (Geschäftsordnung); Verordnung vom 11. Juli 1919, Nr. 365 (Geschäftsordnung); Verordnung vom 11. Juli 1919, Nr. 366 (Vertrauensmänner); Verordnung vom 22. Juli 1919, Nr. 394 (Revision der Gebarung).

Personalvertretungen: Verordnungen vom 31. Mai 1923, Nr. 302; vom 12. Jänner 1924, Nr. 22 und 23.

Kammern für Arbeiter und Angestellte: Gesetze vom 26. Februar 1920, Nr. 100, und vom 1. Oktober 1920, Nr. 469 (Errichtung); Verordnung vom 10. November 1920, Nr. 4, mit zwei geringfügigen Änderungen aus dem Jahre 1925 (Wahlordnung); Verordnung vom 21. April 1921, Nr. 242 (Umlageneinhebung); Gesetz vom 14. Juli 1921, Nr. 424 (Gleichstellung mit den Handelskammern); Verordnung vom 25. August 1921, Nr. 497 (Ausnahmen von der Gleichstellung); Verordnung vom 19. Juli 1924, Nr. 303 (Arbeiterkammerbeirat im Burgenland).

Kammern der Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen: Gesetz vom 1. Oktober 1920, Nr. 468; Verordnung vom 8. November 1920, Nr. 6.

Standesvertretung des zahntechnischen Hilfspersonals: Gesetz vom 13. Juli 1920, Nr. 326, und vom 1. Oktober 1920, Nr. 470; Verordnung vom 14. Februar 1921, Nr. 107.

Ausschüsse der konditionierenden Pharmazeuten: Gesetz vom 18. Dezember 1906, Nr. 5 ex 1907; Verordnungen vom 2. Jänner 1907, Nr. 6, und vom 17. Juni 1907, Nr. 148.

Arbeitsvertragsrecht, allgemeine Bestimmungen: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, 1811: Verordnung vom 19. März 1916, Nr. 69 (III. Teilnovelle des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches).

Spezialgesetze für einzelne Kategorien von Arbeitnehmern: Gewerbeordnung, insbesondere VI. Hauptstück: Stammgesetz vom 20. Dezember 1859, Nr. 227, mit seinen zahlreichen Novellierungen, zusammengefaßt in der Verordnung vom 16. August 1907, Nr. 199; Gesetz vom 14. Jänner 1910, Nr. 19; vom 25. Jänner 1919, Nr. 281; vom 15. Mai 1919, Nr. 282; vom 12. Dezember 1919, Nr. 581; vom 11. Juli 1922, Nr. 451 (Lehrlingsentschädigung); vom 13. Dezember 1922, Nr. 885 (Umlageneinhebung der Gehilfen); vom 27. März 1923, Nr. 215 (Gewerbegenossenschaftsverbände); vom 19. November 1925, Nr. 414, und vom 26. März 1926, Nr. 74 (Weiterverwendung ausgelernter Lehrlinge).

Bergarbeiter: Berggesetz vom 23. Mai 1854, Nr. 146, Novelle vom 21. Juni 1884, Nr. 115, Gesetz vom 3. Mai 1896 (Lohnzahlung im Bergbau), Gesetz vom 21. Juni 1901 (neunstündige Schichtdauer beim Kohlenbergbau), Gesetz vom 17. Mai 1912, Nr. 107, Gesetz vom 25. Jänner 1919, Nr. 42, Gesetz vom 28. Juli 1919, Nr. 406, Gesetz vom 1. Juni 1926, Nr. 143 (Bergbaubeirat).

Bäckereiarbeiter: Verordnung vom 8. Februar 1917 (Verbot der Nachtarbeit); Gesetz vom 3. April 1919, Nr. 217; Verordnung vom 16. Juni 1923, Nr. 340 (Lehrlinge).

Regiebautenarbeiter: Gesetz vom 28. Juli 1902, Nr. 156.

Lehrlinge: Gesetz vom 11. Juli 1922, Nr. 451 (Lehrlingsentschädigung); Gesetz vom 26. März 1926, Nr. 74 (Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen).

Hauspersonal- und Landarbeiterordnungen: Gesetz vom 26. Februar 1920, Nr. 101; vom 19. Juli 1923, Nr. 428, und vom 26. März 1926, Nr. 72 (Hausgehilfen); Gesetz vom 13. Dezember 1922, Nr. 878 (Hausbesorgerordnung); Reform der Landarbeiterordnungen der Bundesländer (1921 bis 1926).

Angestelltengesetze: Privatangestellte: Handelsgesetzbuch 1862, Gesetz vom 16. Jänner 1910, Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz); Verordnung vom 10. Jänner 1915, Nr. 8; Gesetz vom 11. Mai 1921, Nr. 292 (Angestelltengesetz).

Güterbeamte beziehungsweise Gutsangestellte: Gesetz vom 13. Jänner 1914, Nr. 9; Gesetz vom 26. September 1923, Nr. 538; Verordnung vom 15. Februar 1924, Nr. 47.

Pharmazeuten: Gesetz vom 30. Juli 1919, Nr. 410, mit einer großen Zahl von Durchführungsverordnungen.

Journalisten: Gesetz vom 11. Februar 1920, Nr. 88, und vom 12. Mai 1921, Nr. 295.

Schauspieler: Gesetz vom 13. Juli 1922, Nr. 441.

Vertragsangestellte des Bundes: Verordnung vom 16. Jänner 1925, Nr. 37.

Zahntechniker: Gesetze vom 13. Juli 1920, Nr. 326; vom 1. Oktober 1920, Nr. 470, und vom 15. April 1921, Nr. 255; Verordnungen vom 14. Februar 1921, Nr. 107; vom 3. Mai 1924, Nr. 149, und vom 29. November 1926, Nr. 352.

Kollektivverträge und Einigungsämter: Gesetz vom 18. Dezember 1919, Nr. 16 ex 1920; Verordnungen vom 8. Jänner 1919, Nr. 19; vom 28. Jänner 1920, Nr. 39; vom 6. Februar 1920, Nr. 57; vom 25. Februar 1920, Nr. 91; vom 11. Juni 1920, Nr. 245; vom 14. Mai 1920, Nr. 225; vom 28. November 1922, Nr. 893; vom 19. Mai 1923, Nr. 300; vom 15. Februar 1924, Nr. 47, und vom 3. April 1925, Nr. 167.

Regelung der Arbeitszeit: Dauer der Arbeitszeit: Gewerbeordnung § 96a und 96c, Gesetze vom 21. Juni 1884, Nr. 115, und vom 27. Juni 1901, Nr. 81 (Bergbau); Gesetz vom 19. Dezember 1918, Nr. 138 (provisorisch); Gesetz vom 17. Dezember 1919, Nr. 581 (definitiv). Ausnahmeverordnungen: 28. Juli 1920, Nr. 349; 9. November 1920, Nr. 7; 4. Dezember 1924, Nr. 34; 28. Februar 1925, Nr. 90; 11. Dezember 1926, Nr. 369; 19. März 1927, Nr. 93.

Arbeitspausen: Gewerbeordnung § 74e, Verordnungen vom 27. Mai 1885, Nr. 82; vom 2. April 1897, Nr. 88; vom 4. März 1898, Nr. 44; vom 16. Oktober 1903, Nr. 210; vom 9. Jänner 1905, Nr. 7; vom 21. Februar 1908, Nr. 48 und vom 14. September 1912, Nr. 187.

Sonn- und Feiertagsruhe: Gesetze vom 16. Jänner 1895, Nr. 21; vom 18. Juli 1905, Nr. 125; vom 18. Dezember 1906, Nr. 5 (Apotheken). Verordnung vom 10. Juni 1911, Nr. 104 (Tabakverschleiß); Verordnungen vom 12. September 1912 und vom 13. September 1913, Nr. 208; Gesetz vom 15. Mai 1919, Nr. 282 (Mindestruhezeit, Ladenschluß, Sonntagsruhe im Handelsgewerbe); Verordnungen vom 24. Juni 1919, Nr. 326 (Patentanwälte); vom 17. März 1920, Nr. 124 (Rechtsanwälte und Notare) und vom 3. März 1924, Nr. 98 und eine ganze Reihe landesgesetzlicher Vorschriften.

Nachtruhe: Gesetz vom 14. Mai 1919, Nr. 281 (Frauen und Jugendliche); Verordnung vom 28. Februar 1919, Nr. 163 (Fleischergewerbe); Verordnung vom 6. März 1920, Nr. 108 (Gast- und Schankgewerbe).

Arbeiterurlaub: Gesetz vom 30. Juli 1919, Nr. 395.

Arbeitsbuch: Abschaffung und Beseitigung der Kontraktbruchbestrafung: Gesetz vom 25. Jänner 1919, Nr. 42; Verordnung vom 12. Februar 1919, Nr. 105 (Ausweiskarten für Hilfsarbeiter).

Erfinderschutz der Arbeiter und Angestellten: Textverordnung des novellierten Patentgesetzes vom 23. September 1925, Nr. 366.

Arbeiterschutz (sofern er nicht schon in den bereits angeführten Spezialgesetzen behandelt wurde). Technischer Arbeiterschutz: Verordnung vom 23. November 1905, Nr. 176; Gesetz vom 29. Dezember 1908 (Verbot der Phosphorverwendung bei der Zündholzerzeugung); Regiebauten-Arbeitergesetz vom 28. Juli 1902; Verordnungen vom 7. Februar 1907, Nr. 24 (Hochbauten); vom 29. Mai 1908, Nr. 116 (Steinbrücke); vom 15. Juli 1908, Nr. 163 (Zelluloid); vom 22. August 1911, Nr. 172 (Zuckerfabrikation); vom 25. September 1911, Nr. 199; Verordnung vom 18. September 1912, Nr. 191 (Kino); Gesetz vom 21. April 1913, Nr. 74 (§§ 74 bis 74d der Gewerbeordnung) Verordnung vom 25. September 1911, Nr. 199 (Papierfabrikation); vom 31. Jänner 1922, Nr. 79 (Film); Gesetz vom 7. Juni 1922, Nr. 348, Verordnung vom 12. Juli 1922, Nr. 436 (Elektrizitätsanlagen); vom 1. August 1922, Nr. 588 (Milzbrand); vom 8. März 1923, Nr. 183, Nr. 184, Nr. 185 und Nr. 186 (Blei und Zink); außerdem noch zahlreiche andere Verordnungen, die sich mit feuer- und explosionsgefährlichen Materialien, Dampf-

kesseln, Kochapparaten, Verwendung von Gasen, Giften usw. beschäftigen.

Heimarbeit: Gesetz vom 19. Dezember 1918, Nr. 140; Verordnungen vom 23. Juni 1919, Nr. 329 und 330; vom 27. Dezember 1922, Nr. 6 ex 1923; vom 24. Juni 1923, Nr. 334; vom 21. Dezember 1923, Nr. 627; vom 17. Juli 1924, Nr. 224 und vom 24. Dezember 1924, Nr. 465.

Frauen- und Kinderarbeit: Gewerbeordnung (§§ 93 bis 96 b), Vorschriften über die Nachtruhe, Vorschriften in den einzelnen Spezialgesetzen; Gesetz vom 19. Dezember 1918, Nr. 141 (Kinderarbeit); Verordnungen vom 17. Mai 1919, Nr. 292; vom 23. Jänner 1920, Nr. 31.

Sozialversicherung: Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten: Gesetz vom 30. März 1888, Nr. 33 mit 22 Novellen. Von diesen sind die wichtigsten: Vom 20. November 1917, Nr. 457; vom 6. Februar 1919, Nr. 86 (Familienversicherung); vom 21. Oktober 1921, Nr. 581 (Ausdehnung auf die Land- und Forstwirtschaft, die Hausgehilfinnen und Heimarbeiter); die Textverordnung vom 20. November 1922, Nr. 859; die Novellen vom 3. Februar 1923, Nr. 73; vom 21. Juni 1923, Nr. 342; vom 26. September 1923, Nr. 539; vom 27. März 1924, Nr. 90; vom 30. Juni 1924, Nr. 214 und vom 18. März 1925, Nr. 113. Von Bedeutung ist weiter der § 1154 b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die Verordnung vom 24. Juli 1925, Nr. 255 (Bewertung der Sachbezüge).

Die Krankenversicherung der Staatsbediensteten: Gesetze vom 13. Juli 1920, Nr. 311; 10. März 1922, Nr. 154 und vom 28. Juli 1925, Nr. 283; Verordnungen vom 26. Oktober 1925, Nr. 396 und vom 8. März 1926, Nr. 58.

Unfallversicherung der Arbeiter und Angestellten: Gesetz vom 28. Dezember 1887, Nr. 1 ex 1888 mit 16 Novellen; von diesen sind die wichtigsten vom 30. Juli 1919, Nr. 399; vom 9. Juli 1920, Nr. 309; vom 17. März 1921, Nr. 173; vom 18. November 1921, Nr. 662; vom 6. April 1922, Nr. 222; vom 4. Juli 1922, Nr. 417; vom 6. September 1922, Nr. 670; vom 3. Februar 1923, Nr. 75, vom 3. Juli 1923, Nr. 360; vom 13. Juli 1923, Nr. 414; vom 11. April 1924, Nr. 146; vom 21. Juli 1925, Nr. 247; vom 10. Dezember 1925, Nr. 450.

Die Kranken-, Unfall-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Bergarbeiter (Bruderladen): Gesetze vom 28. Dezember 1887, Nr. 1, ex 1888; vom 30. Dezember 1917, Nr. 523; vom 10. Dezember 1919, Nr. 579; vom 16. April 1920, Nr. 198; vom 11. März 1921, Nr. 168; vom 16. Dezember 1921, Nr. 738; vom 4. Juli 1922, Nr. 419; vom 6. September 1922, Nr. 672; vom 3. Februar 1923, Nr. 77; vom 13. Juli 1923, Nr. 416; vom 11. April 1924, Nr. 147; vom 3. Dezember 1925, Nr. 432, und vom 19. Dezember 1925, Nr. 460 (Bergbaufürsorgefonds).

Unfallversicherung der Eisenbahner: Verordnungen vom 21. November 1920, Nr. 21, und vom 7. Mai 1921, Nr. 282; Gesetz vom 10. Dezember 1925, Nr. 450.

Die Krankenkassenorganisation: Gesetze vom 8. Jänner 1927, Nr. 21, und vom 16. März 1927, Nr. 99.

Das Arbeiterversicherungsgesetz (Kranken-, Alters-, Invaliditäts-, Witwen- und Waisenversicherung), dessen Inkrafttreten aber noch unbestimmt ist, vom 1. April 1927, Nr. 125.

Die Sozialversicherung der Angestellten, die bis dahin mit der Arbeiterversicherung gemeinsam geregelt war, wurde im Angestelltenversicherungsgesetz vom 29. Dezember 1926, Nr. 388, zusammengefaßt, das in seinen wesentlichen Bestimmungen am 1. Juli 1927 in Kraft tritt; die Pensionsversicherung der Angestellten war bis dahin durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, Nr. 1 ex 1907, mit neun Novellen und vier Überleitungsbestimmungen geregelt. Zum Angestelltenversicherungsgesetz ist bereits eine Durchführungsverordnung vom 26. März 1927, Nr. 107, erflossen.

Fondskrankenanstalten: Gesetz vom 18. Juli 1924, Nr. 255.

Registrierte Hilfskassen: Gesetz vom 26. Juni 1924, Nr. 212.

Krankenanstalten: Gesetz vom 3. Februar 1923, Nr. 72.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge: Verordnungen vom 4. und 6. November 1918, Nr. 18, 19 und 20; Gesetz vom 24. März 1920, Nr. 153, samt 19 Novellen, zusammengefaßt in der Textverordnung vom 22. Februar 1927, Nr. 73; Gesetz vom 3. Februar 1923, Nr. 73 (Krankenversicherung der Arbeitslosen).

Errichtung von Arbeitsvermittlungen: Verordnungen vom 12. Juli 1921, Nr. 429; vom 25. April 1922, Nr. 272; vom 16. November 1926, Nr. 332.

Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben: Verordnungen vom 14. Mai 1919, Nr. 268; vom 16. Oktober 1919, Nr. 489, und vom 15. März 1927, Nr. 91.

Dienstnehmerschutz bei Verlegung von Betrieben ins Ausland: Verordnungen vom 2. Juni 1919, Nr. 301, und vom 11. Juni 1920, Nr. 269.

Inlandarbeiterschutz: Gesetz vom 19. Dezember 1925, Nr. 457; Verordnungen vom 31. Dezember 1925, Nr. 10 und 11, ex 1926; vom 18. März 1926, Nr. 83, und vom 29. September 1926, Nr. 290.

Sozialisierung: Errichtung der Staatskommission für Sozialisierung: Gesetz vom 14. März 1919, Nr. 181.

Verfahren bei Enteignung von Wirtschaftsbetrieben: Gesetz vom 30. Mai 1919, Nr. 308.

Gemeinwirtschaftliche Unternehmungen: Gesetz vom 29. Juli 1919, Nr. 389; Verordnungen vom 4. September 1919, Nr. 451; vom 11. September 1919, Nr. 455; vom 10. Februar 1922, Nr. 81, und vom 16. Februar 1922, Nr. 92.

Wohnungswesen und Mieterschutz: Mieterschutz: Verordnung vom 26. Jänner 1917, Nr. 34; Verordnungen vom 30. Jänner 1918, Nr. 21; vom 26. Oktober 1918, Nr. 381; vom 13. November 1918; Gesetz vom 7. Dezember 1922, Nr. 872 (Mietengesetz); Gesetz vom 30. Juli 1925, Nr. 303; Gesetz vom 30. Juli 1925, Nr. 304 (Abänderung der Wohnungsanforderung).

Enteignung zu Wohnzwecken: Gesetz vom 4. Februar 1919, Nr. 82.

Wiederbesiedlung: Gesetz vom 31. Mai 1919, Nr. 310.

Wohnungsfürsorgefonds: Gesetz vom 25. Jänner 1919, Nr. 45; vom 15. April 1921, Nr. 252; vom 22. Juni 1922, Nr. 528; vom 6. September 1922, Nr. 658; vom 27. November 1922, Nr. 839; vom 3. März 1925, Nr. 96, und vom 27. Juli 1926, Nr. 199 und 200.

Invalidenfürsorge: Entschädigung: Gesetz vom 25. April 1919, Nr. 245 mit neun Novellen; 9. Novelle vom 17. Februar 1927, Nr. 66.

Beschäftigung: Gesetze vom 1. Oktober 1920, Nr. 459, und vom 23. Dezember 1926, Nr. 386.

Kriegsbeschädigtenfonds: Gesetze vom 18. Dezember 1919, Nr. 573, und vom 21. Jänner 1925, Nr. 65.

Spielabgaben: Gesetze vom 14. Mai 1920, Nr. 226; vom 11. Februar 1921, Nr. 121, und vom 19. Dezember 1922, Nr. 927.